

# HSD NR. 782

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

26.05.2021  
Nummer 782

## **Satzung des Zentrums für Digitalisierung und Digitalität (ZDD) der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 26.05.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 sowie § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Vorstand und Leitung
- § 7 Beirat
- § 8 Evaluierung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Auflösung
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## § 1 – RECHTSSTELLUNG

Das Zentrum für Digitalisierung und Digitalität – nachfolgend ZDD genannt – ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fachbereiche Architektur, Design, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Medien, Sozial- und Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

## § 2 – ZIELSETZUNG

- (1) Mit der Einrichtung des ZDD verfolgt die Hochschule Düsseldorf die Zielsetzung, eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung für Digitalisierung und Digitalität in den Anwendungsbereichen der nach § 1 beteiligten Fachbereiche zu schaffen.
- (2) Dabei umfassen die Ziele im Einzelnen:
  1. Die hochschulweite inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit zur Digitalisierung und Digitalität
  2. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche im Bereich digitaler Anwendungen in Lehre, Forschung und Transfer
  3. Die fachbereichsübergreifende Bündelung der Kompetenzen für Digitalisierung und Digitalität
  4. Die erkennbare Außendarstellung als Kompetenzzentrum für Digitalisierung und Digitalität
  5. Die Stärkung des Images und der Wettbewerbsfähigkeit der HSD in Lehre, Forschung und Transfer
  6. Beiträge zur Lösung der zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen, auch in Bezug auf die sozialen Implikationen der Digitalisierung und Digitalität
  7. Eröffnung weiterer Promotionsmöglichkeiten, insbesondere für HSD-Absolvent\*innen und/oder in Kooperation mit der HSD

## § 3 – AUFGABEN

- (1) Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele nimmt das ZDD in drei Bereichen nachfolgend genannte Aufgaben wahr:
  1. Forschung und Transfer
    - Förderung und Durchführung individueller oder gemeinschaftlicher Forschungs- und Transferprojekte und neuer Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der in § 2 (1) dieser Satzung genannten Felder, insbesondere solcher, die der Weiterentwicklung interdisziplinärer und fachbereichsübergreifender Zusammenarbeit dienen.
    - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Betreuung von Promotionen, den Aufbau eines Netzwerkes mit promotionsberechtigten Hochschulen, die Kooperation mit Promotionskollegien und Graduierteninstituten sowie die gezielte Einbindung von Studierenden in Projekten.
    - Förderung des Wissenstransfers, hochschulintern und -extern, durch Netzwerkbildung, Fachtagungen, Publikationen, gesellschaftliches Engagement, wissenschaftliche Weiterbildung und Verzahnung zwischen Praxis und Lehre.
  2. Lehre
    - Übernahme von Koordinationsaufgaben für einschlägige Studiengänge im Auftrag der für die Studiengänge verantwortlichen Fachbereiche. § 27 HG NRW bleibt unberührt.
    - Erzeugung inhaltlicher Impulse, die der Weiterentwicklung und der Schaffung neuer einschlägiger Studiengänge dienen.

### 3. Berichterstattung / Öffentlichkeitsarbeit

- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern, den Hochschul-/Fachbereichsleitungen sowie der Hochschulöffentlichkeit über die Aktivitäten des ZDD
- Durchführung von wirksamer Öffentlichkeitsarbeit sowie Förderung von Vernetzungs- und Marketingaktivitäten für das ZDD in Zusammenarbeit mit der für die externe Kommunikation zuständigen Stelle in der Verwaltung, derzeit das Dezernat für Marketing und Kommunikation.

## § 4 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Hochschullehrer\*innen, akademische Mitarbeiter\*innen, Mitarbeiter\*innen und Doktorand\*innen gemäß § 11 HG sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre an der Hochschule Düsseldorf tätig sind, werden Mitglied des ZDD auf deren Antrag.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 (1) sind automatisch Mitglieder des ZDD.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
  - auf Antrag des Mitglieds
  - automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule Düsseldorf
  - aus besonders wichtigem Grunde, Entscheidung durch Vorstand, mit 2/3 Mehrheit der Stimmen
  - mit der Auflösung des ZDD gemäß § 10
- (4) Die Mitglieder beraten den Vorstand und die Leitung des ZDD im Rahmen einer mindestens jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

## § 5 – TRÄGERVERSAMMLUNG

- (1) Mitglieder der Trägerversammlung sind die Dekan\*innen der in § 1 genannten Fachbereiche und ein vom Präsidium entsandtes Präsidiumsmitglied. Jedes Mitglied der Trägerversammlung kann für sich einen\*eine Vertreter\*in benennen.
- (2) Für den Fall, dass dem ZDD zentrale Mittel bzw. Ressourcen zugewiesen werden, entscheidet die Trägerversammlung über die Grundsätze der ZDD-internen Verteilung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Trägerversammlung ist durch den\*die Leiter\*in des ZDD jährlich ein Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (3) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des\*der Leiters\*in des ZDD. Der\*Die Präsident\*in der HSD ist zu jeder Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen.
- (4) Die Trägerversammlung bestellt die von den Fachbereichen gem. § 6 Absatz 1 benannten Personen zum Vorstand in der Art, dass die Mehrheit der benannten Personen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehört. Wenn das beim ersten Vorschlag der Fachbereiche nicht der Fall ist, findet eine Einigung in der Trägerversammlung statt, so dass die Vorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

## § 6 – VORSTAND UND LEITUNG

- (1) Der Fachbereichsrat jedes in § 1 genannten Fachbereiches schlägt ein Vorstandsmitglied aus dem Personenkreis gemäß § 4 (1) vor.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den\*die Leiter\*in des ZDD und deren\*dessen Stellvertreter\*in. Der\*Die Leiter\*in muss der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören.
- (3) Der\*Die Leiter\*in führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und verantwortet die Durchführung des laufenden Betriebes des ZDD. Er\*Sie entscheidet über die Verwendung der dem ZDD zugeordneten Mittel und Ressourcen und vertritt das ZDD im Innenverhältnis. Der\*Die Leiter\*in informiert die Trägerversammlung regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, insbesondere wenn besondere Herausforderungen<sup>1</sup> absehbar sind.
- (4) Der Vorstand unterstützt den\*die Leiter\*in des ZDD bei der Durchführung seiner\*ihrer Aufgaben und informiert die Mitglieder und den Beirat mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten im ZDD.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes und des\*der Leiter\*in des ZDD beträgt vier Jahre. Die Trägerversammlung kann nach der Gründung des ZDD eine verkürzte erste Amtszeit vorsehen.
- (6) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, des\*der Leiterin und des\*der stellv. Leiter\*in des ZDD ist ohne Begrenzung der Häufigkeit möglich.
- (7) Rücktritt von Vorstandsmitgliedern, des\*der Leiter\*in und des\*der stellv. Leiter\*in des ZDD ist zulässig. Die Amtszeit dauert an, bis eine\*ein Nachfolger\*in bestimmt ist.
- (8) Die\*Der Präsident\*in der HSD ist zu jeder Vorstandssitzung unter Beifügung der Tagesordnung zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen.

## § 7 – BEIRAT

- (1) Die Trägerversammlung bestellt, in der Regel auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes, einen fachlich orientierten Beirat aus Praxis und Wissenschaft. Die Mitwirkung im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat unterstützt und fördert das ZDD bei der Verwirklichung der Ziele und der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 und § 3. Er berät den Vorstand und die Leitung des ZDD.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Leiters bzw. der Leiterin des ZDD.
- (4) Die\*Der Präsident\*in der HSD und die Mitglieder der Trägerversammlung sind zu jeder Beiratssitzung unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

## § 8 – EVALUIERUNG

Der Vorstand des ZDD dokumentiert die Aktivitäten im ZDD in Bezug zu § 2 und § 3 regelmäßig alle zwei Jahre durch einen eigenständig verfassten Rechenschaftsbericht. Der Rechenschaftsbericht ist der Trägerversammlung und dem Präsidium vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Hiermit sind Konflikte, finanzielle Engpässe, personelle Probleme o.Ä. gemeint.

## § 9 – FINANZIERUNG

Die Finanzierung des ZDD zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium der HSD wird in einer separaten Finanzierungsregelung beschrieben.

## § 10 – AUFLÖSUNG

- (1) Ein Fachbereich wird aus der Liste der Fachbereiche in § 1 getrichen, wenn der Fachbereichsrat einen solchen Beschluss rechtmäßig fasst. Die Streichung erfolgt zum Ende des nachfolgenden Semesters, nach dem Beschluss des Fachbereichsrates. Zeitgleich damit erlischt auch die Mitgliedschaft der\*des Vertreter\*in des Fachbereiches in der Trägerversammlung. Die Mitgliedschaft einzelner Personen im ZDD gemäß § 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls mit der Entscheidung eines Fachbereichsrats gem. Abs. 1 nur noch ein Fachbereich in der Liste der Fachbereiche in § 1 verbleibt, wird das ZDD aufgelöst oder in eine Wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung eines Fachbereiches überführt. Im Falle der Auflösung werden noch unerledigte Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich des Vorstands liegen, vom Vorstand abgewickelt.

## § 11 – SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschlüsse aller Fachbereichsräte nach § 1 geändert. Die Änderung der Liste der Fachbereiche in § 1 durch den Beschluss eines Fachbereichsrates gem. § 10 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

## § 12 – IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses

- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 13.01.2021
- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 20.01.2021
- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 14.01.2021
- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 19.01.2021
- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 20.01.2021
- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 27.01.2021
- des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 13.01.2021

sowie der Zustimmung des Präsidiums vom 14.04.2021.

Düsseldorf, den 26.05.2021

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dipl.-Ing. Judith Reitz

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Design  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Mone Schliephack

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Elektro- und Informationstechnik  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Detmar Arlt

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. habil. Martin Ruess

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs Medien  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Reinhold Knopp

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Astrid Lachmann

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.